

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Mehrzweck-Dreifachturnhalle
des Marktes Neunkirchen a. Brand

Der Markt Neunkirchen a. Brand erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Mehrzweck-Dreifachturnhalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen soll sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen parteipolitischer Art. Außer den Gemeindeangehörigen steht die Nutzung der Mehrzweck-Dreifachturnhalle ausschließlich ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Betrieben und Einrichtungen zu.

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Mehrzweck-Dreifachturnhalle.

Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer der Mehrzweck-Dreifachturnhalle und aller Gäste.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher in der Mehrzweck-Dreifachturnhalle verbindlich.
2. Die Maschinen- und Personalräume dürfen von den Benutzern der Mehrzweck-Dreifachturnhalle nicht betreten werden.
3. Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Vereins- bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich, bei übrigen Veranstaltungen der Antragsteller.

§ 3

Vergabe der Mehrzweck-Dreifachturnhalle

Die Vergabe der Mehrzweck-Dreifachturnhalle ist Sache des Marktes Neunkirchen a. Brand.

§ 4

Belegungszeiten

1. Außerhalb des allgemeinen Belegungsplanes ist die Benutzung der Mehrzweck-Dreifachturnhalle grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können auf

besonderen Antrag hin gestattet werden.

2. An Sonn- und Feiertagen wird die Mehrzweck-Dreifachturnhalle nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, wenn dies vorher besonders vereinbart worden ist.
3. Um Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Grundreinigungen durchführen zu können, bleibt die Mehrzweck-Dreifachturnhalle grundsätzlich während der Ferien auch für die außerschulischen Benutzer geschlossen.
4. Der Verein muss von seinen regelmäßigen Übungszeiten im Rahmen des allgemeinen Belegungsplanes zurücktreten, wenn die Mehrzweck-Dreifachturnhalle für schulische Veranstaltungen, für Sonderveranstaltungen oder vom Markt Neunkirchen a. Brand benötigt wird. Für diesen Fall entsteht für den Markt keinerlei Verpflichtung zur Beschaffung oder Vermittlung von Ersatzräumen. Für die Ausfallzeiten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

§ 5

Leitung der Übungsstunden

1. Die Mehrzweck-Dreifachturnhalle wird nur Vereinen zur Verfügung gestellt, die dem Markt Neunkirchen a. Brand die verantwortlichen Übungsleiter benannt haben. Der Übungsleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mehrzweck-Dreifachturnhalle und deren Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden. Die Mehrzweck-Dreifachturnhalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Übungsleiter darf die Mehrzweck-Dreifachturnhalle einschließlich der Nebenräume erst verlassen, wenn er sich überzeugt hat, dass kein Benutzer seiner Übungsgruppe mehr anwesend ist.
2. Der Übungsleiter, der als letzter am jeweiligen Übungstag die Mehrzweck-Dreifachturnhalle verlässt, hat das Licht zu löschen und die Türen zu schließen. Er ist für das ordentliche Verlassen der Mehrzweck-Dreifachturnhalle verantwortlich.
3. Für Sonderveranstaltungen gelten zusätzlich die Vereinbarungen im Benutzungsvertrag.

§ 6

Bekleidung

Die Mehrzweck-Dreifachturnhalle darf nur in Turnkleidung und sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Das Betreten der Sportfläche der Mehrzweck-Dreifachturnhalle mit Straßenschuhen ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen gestattet.

§ 7

Allgemeine Betriebsanweisung

1. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Mobile Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen. Die Basketballkörbe sind nach Austragung des Sportbetriebes wieder in ihre Ausgangsstellung zu

gewährleistet. Zuschauer dürfen sich bei Sportveranstaltungen, Verbandsrundenspielen usw. nur auf den Tribünen aufhalten.

§ 8

Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Mehrzweck-Dreifachturnhalle oder auf den Zugängen zur Mehrzweck-Dreifachturnhalle eintreten, übernimmt der Markt Neunkirchen a. Brand gegenüber den Vereinsmitgliedern, Schulen oder Dritten keinerlei Haftung, es sei denn, ihm kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Der Markt Neunkirchen a. Brand haftet auch nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.).
2. Für alle Schäden an der Mehrzweck-Dreifachturnhalle und an den Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder Schulen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen, übernimmt der Verein oder die Schule unter Verzicht auf jegliche Rückgriffe gegen den Markt Neunkirchen a. Brand die volle Haftung.
3. Die Benutzer haben dem Markt Neunkirchen a. Brand schriftlich nachzuweisen, dass sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
Mindesthaftsummen für Dauerbenutzer:
500.000,00 € für Personenschäden , 50.000,00 € für Sachschäden.

§ 9

Aufsicht

1. Die Beauftragten des Marktes Neunkirchen a. Brand und der jeweilige Hausmeister haben das Recht, den Übungsbetrieb, die Sportveranstaltung oder die sonstige Veranstaltung hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können gegenüber Personen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
2. Die Beauftragten oder der Hausmeister können Personen aus der Mehrzweck-Dreifachturnhalle verweisen, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Besucher belästigen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweck-Dreifachturnhalle des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 01.02.2001 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand,

M a r k t
Neunkirchen a. Brand

Heinz Richter
1. Bürgermeister